

Weiterbildung HES-SO <b>Gesundheit und Wissenschaft</b>	Fachbereich <b>Gesundheit</b>
Antragssteller <b>Hochschule für Gesundheit Freiburg (HEdS-FR)</b>	Datum – Eröffnung 1. Promotion <b>13. November 2020</b>

## Modul

# Gesundheit und Wissenschaft

### « GeWiss »

Wissenschaftliches Arbeiten

## AUSBILDUNGSRICHTLINIEN

### Artikel 1 Ziel

- 1.1 Die Hochschule für Gesundheit Freiburg (HEdS-FR) organisiert ein Weiterbildungsmodul, welches gemäss den geltenden Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften zertifiziert ist.
- 1.2 Der Titel dieses Moduls ist « *Gesundheit und Wissenschaft* ».

### Artikel 2 Organisation und Leitung des Weiterbildungsprogramms

- 2.1 Die Organisation und Leitung des Studienprogramms für dieses Modul liegt in der Verantwortung des/der Modulverantwortlichen der HEdS-FR.  
  
Die strategische und finanzielle Führung des Programms wird durch die Direktion der HEdS-FR sichergestellt.
- 2.2 Der/Die Modulverantwortliche sichert die Umsetzung des Weiterbildungsprogramms sowie die Überprüfung der erreichten Kompetenzen der Studierenden

### Artikel 3 Aufnahmebedingungen und Aufnahmeverfahren

- 3.1 Aufgenommen werden können Kandidaten/-innen, welche:
  - a) Einen altrechtlichen Diplom-Abschluss in Pflege (HF, AKP, PsyKP, DN II...), oder äquivalente Ausbildung haben;
  - b) Eine Berufserfahrung in der Pflege nachweisen können;
  - c) Während der Ausbildung ist eine berufliche Aktivität im Tätigkeitsfeld erwünscht.

- 3.2 Personen, welche nicht über einen geforderten Abschluss verfügen, können ein Bewerbungsdossier gemäss den Vorgaben "Aufnahme sur Dossier" einreichen.
- 3.3 Die Bestandteile des Anmeldedossiers und die Anmeldefristen werden vom Modulverantwortlichen festgelegt.
- 3.4 Der Aufnahmeentscheid wird von dem/der Modulverantwortlichen aufgrund der eingereichten Dossiers gefällt und strittige Fälle werden der Direktion der HEdS-FR unterbreitet.

#### **Artikel 4 Finanzielle Bedingungen**

- 4.1 Die Kosten für die Ausbildung sind für das gesamte Modul festgelegt. Sie sind auf der Webseite der HEdS-FR angegeben.
- 4.2 Nach der Bearbeitung der eingereichten Anmeldedossiers kann die Anmeldegebühr der HEdS-FR nicht mehr zurückerstattet werden, auch nicht, wenn der Kandidat/die Kandidatin die Anmeldung für die Weiterbildung zurückzieht.
- 4.3 Rückerstattung der Kursgebühren :
  - Jeder Rücktritt muss schriftlich per Post an folgende Adresse mitgeteilt werden: Hochschule für Gesundheit Freiburg - Sekretariat Weiterbildung - Route des Arsenaux 16a - 1700 Freiburg. Das Datum des Eingangs des Schreibens gilt als offizielles Datum des Rücktritts.
  - Im Fall einer Abmeldung von der Weiterbildung, im Zeitraum zwischen der Aufnahmebestätigung und 2 Wochen vor dem Kursbeginn, werden der HEdS-FR 50% der Kursgebühren geschuldet.
  - Bei einem Rücktritt weniger als 2 Wochen vor Kursbeginn oder bei einem Abbruch der Weiterbildung wird der gesamte Kursbetrag geschuldet.
  - Im Fall eines Abbruchs nach Beginn der Weiterbildung wird der HEdS-FR die Gesamtheit der Kurskosten geschuldet.
  - Ausnahmefälle vorbehalten.

#### **Artikel 5 Studienprogramm**

- 5.1 Das Studienprogramm umfasst ein thematisches Modul in Form von theoretischen (Präsenz und/oder Blended Learning) und praktischen Kursen.
- 5.2 Der Lehrplan beschreibt die Kursinhalte des thematischen Moduls, sowie die Anzahl der ECTS-Punkte pro Modul.
- 5.3 Die Hochschule HEdS-FR behält sich das Recht vor Kursdaten, wenn nötig zu ändern. Sie informiert die Kursteilnehmer schnellstmöglich.

#### **Artikel 6 Evaluation**

- 6.1 Die genauen Modalitäten der Evaluationen werden bei Beginn der Weiterbildung bekannt gegeben. Die Art der Evaluationen ist in den Modulblättern und den Aufträgen für diese Arbeiten beschrieben.
- 6.2 Jedes Modul wird in Form einer oder mehrerer mündlicher und/oder schriftlicher und/oder praktischen Überprüfungen evaluiert.

- 6.3 Im Falle einer begründeten Abwesenheit bei einer Prüfung werden die Prüfungsmodalitäten von dem/der Modulverantwortlichen bestimmt.
- 6.4 Für jedes Modul muss der/die Studierende ein Ergebnis von A bis E erhalten, entsprechend einer Ordinalskala von A bis F; wobei A bis E erreicht sind; FX und F nicht erreicht sind.  
Die Begriffe "erreicht" und "nicht erreicht" können ebenfalls verwendet werden.
- 6.5 Wird in einem der thematischen Module eine Note von weniger als E oder die Erwähnung "nicht erreicht" vergeben, kann der/die Studierende ein zweites und letztes Mal wiederholen. In diesem Fall wird eine Validierungsarbeit gemäß den von dem/der Modulverantwortlichen festgelegten Modalitäten verlangt.
- 6.6 Wird eine Validationsarbeit nicht innerhalb der Abgabefrist eingereicht und ohne vorhergehende Absprache wird diese als F oder «nicht erreicht» beurteilt.
- 6.7 Die ECTS-Punkte werden für vollständige Module erteilt/nicht erteilt.
- 6.8 Es wird eine aktive und regelmässige Teilnahme in jedem Modul erwartet. Die Studierenden müssen an mindestens 80% der Kurstage / Seminare / ... eines Moduls teilnehmen.
- 6.9 Jeglicher Betrug, einschliesslich Plagiat oder Betrugsversuche bei den Validierungsarbeiten führt zu einer Sanktion, welche von der Nichtvergabe der entsprechenden ECTS-Punkte oder deren Annullierung bis hin zum Nichterwerb des Titels oder seiner Ungültigkeitserklärung reicht.

#### **Artikel 7 Erlangen der ECTS-Punkte**

- 7.1 Die 5 ECTS-Punkte des Moduls "Gesundheit und Wissenschaft" werden von der HEdS-FR vergeben, wenn die in Artikel 6 genannten Bedingungen erfüllt sind.
- 7.2 Der/Die Teilnehmer/-in kann sich entscheiden, dem Modul ohne Validierung zu folgen. In diesem Fall wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt, und es wird keine ECTS-Punkte-Gutschrift erteilt.

#### **Artikel 8 Einsprache und Rekurs**

- 8.1 Jeder Entscheid über die Zulassung, den Erhalt der ECTS-Punkte oder den Ausschluss kann innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheids schriftlich bei der Direktion der HEdS-FR, Route des Arsenaux 16a, 1700 Freiburg angefochten werden.
- 8.2 Gegen jede Entscheidung über eine Beschwerde kann innerhalb von 10 Tagen in erster Instanz bei der zuständigen Volkswirtschaftsdirektion Berufung eingelegt werden. (VWD = Volkswirtschaftsdirektion - Staat Freiburg)

#### **Artikel 9 Inkrafttreten**

- 9.1 Die vorliegenden Ausbildungsrichtlinien treten ab Datum der Unterschrift in Kraft und sind für alle Studierenden ab Inkrafttreten verbindlich.

.....  


Nataly Viens Python  
 Direktorin Hochschule für Gesundheit Freiburg

Freiburg, der 6. Juli 2020.